

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 55, S. 212–232), zuletzt geändert am 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 80, S. 709–712), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Dezember 2013 erteilt.

### Artikel 1

1. In § 6 wird folgender **Absatz 13** angefügt:

„(13) Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences, die in das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und der Universität Maastricht aufgenommen werden, absolvieren das fünfte und sechste Fachsemester an der Universität Maastricht. Die Einzelheiten zum Austauschprogramm, zur Absolvierung des Auslandsstudienjahres in Maastricht sowie zu dem an die Absolventen/Absolventinnen verliehenen Doppelabschluss sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.“

2. Nach § 35 wird folgende **Anlage** angefügt:

#### „Anlage

#### **Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences**

##### **§ 1 Austauschprogramm**

Das zu einem Doppelabschluss führende Austauschprogramm zwischen dem Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences der Albert-Ludwigs-Universität und dem Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht dokumentiert die inhaltlich-konzeptionelle Nähe der beiden Studiengänge und die Kooperation zwischen den beiden Institutionen. Die Studierenden sollen durch die Teilnahme am Austauschprogramm in die Lage versetzt werden, das Lehrmodell der Liberal Arts and Sciences nicht nur an ihrer Heimatuniversität, sondern auch an einer zweiten Universität kennenzulernen. So erweitern sie nicht nur ihren intellektuellen Horizont, sondern auch ihr Repertoire in Bezug auf akademische Traditionen, pädagogische Herangehensweisen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Universität und nichtakademischem Umfeld. Das Austauschprogramm richtet sich an Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences, die durch herausragende Leistungen in den ersten beiden Fachsemestern unter Beweis gestellt haben, dass sie in der Lage sind, charakteristische Programmelemente beider Studiengänge erfolgreich zu absolvieren und sinnvoll miteinander zu kombinieren. Am University College der Universität Maastricht werden sich die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität insbesondere

mit dem dortigen curriculumsweiten problembasierten Lehransatz beschäftigen und an praxisorientierten Projekten teilnehmen.

## **§ 2 Beginn des Auslandsstudienjahres**

Das Auslandsstudienjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences und nur zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme in das Austauschprogramm**

(1) In der Einführungsphase werden pro Studienjahr fünf Plätze des Austauschprogramms an Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Auslandsstudienjahr.

(2) Um die Aufnahme in das Austauschprogramm können sich nur Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences bewerben, die das dritte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 15. November beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 54 ECTS-Punkten bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind, und
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von zwei DIN-A4-Seiten in englischer Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Absolvierung eines Auslandsstudienjahres an der Universität Maastricht darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erworbenen ECTS-Punkte und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences durchführen, sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg berufen. Für die beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt; als Stellvertreter/Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des University College Freiburg wird ein/eine hauptberuflich tätiger Dozent/tätige Dozentin des University College Freiburg bestellt. Zugleich wird bestimmt, welcher/welche der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Auslandsstudienjahres vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters über die erforderlichen 54 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

#### **§ 4 Studieninhalte des Auslandsstudienjahres**

(1) In Rahmen des Auslandsstudienjahres sind durch die Belegung von Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Zu belegen sind acht reguläre Kurse in den Bereichen Academic Core, Humanities, Sciences und Social Sciences mit einem Leistungsumfang von jeweils 5 ECTS-Punkten, ein Projekt mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten, zwei Skills-Kurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 2,5 ECTS-Punkten sowie ein wissenschaftliches oder soziales Praxisprojekt mit einem Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Anstelle der beiden Skills-Kurse kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot besteht, auch ein weiteres Projekt belegt werden. Die zu belegenden Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen sind so auszuwählen, dass mindestens 12 ECTS-Punkte auf die gemäß § 6 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Vertiefungsbereich gewählte Spezialisierungslinie angerechnet werden können.

(2) Das Praxisprojekt, das auch als Gruppenarbeit in Gruppen von bis zu vier Studierenden durchgeführt werden kann, ist unter Anleitung einer an einer der beiden Universitäten prüfungsberechtigten Lehrkraft zu erarbeiten; es kann bis zum Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Vor der Ableistung haben die Studierenden hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen, die anleitende Lehrkraft zu benennen und insbesondere die Relevanz des Praxisprojekts für das Studium oder eine spätere Berufstätigkeit schriftlich darzulegen. In der Genehmigung ist festzulegen, wie viele Stunden des Praxisprojekts auf die Abfassung des schriftlichen Projektberichts entfallen, wie viele auf vorbereitende oder begleitende wissenschaftliche Recherchen und wie viele auf praktische Tätigkeiten. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Praxisprojekts ist, dass die Studierenden nachweisen, dass solche Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet wurden, und einen individuellen schriftlichen Projektbericht vorlegen. Die Prüfungsleistung besteht in dem individuellen Projektbericht und in einem Prüfungsgespräch mit der anleitenden Lehrkraft in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin.

(3) Soweit in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Durchführung des Auslandsstudienjahres nach den Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences des University College der Universität Maastricht.

#### **§ 5 Modifikationen des Curriculums gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung**

Die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudienjahres wird im Umfang von mindestens 12 und höchstens 30 ECTS-Punkten auf die gemäß § 6 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung im Vertiefungsbereich in der gewählten Spezialisierungslinie zu absolvierenden Module und im Umfang von

mindestens 30 bis höchstens 48 ECTS-Punkten auf den Wahlbereich gemäß § 6 Absatz 12 der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet.

### **§ 6 Doppelabschluss**

(1) Studierenden, die gemäß § 3 dieser Anlage in das Austauschprogramm aufgenommen wurden und bis zum Ende des achten Fachsemesters die gemäß § 4 dieser Anlage vorgesehenen 60 ECTS-Punkte erworben haben, wird zusätzlich zum akademischen Grad gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung von der Universität Maastricht der akademische Grad Bachelor of Arts in Liberal Arts and Sciences verliehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(2) Die Bachelorurkunde der Universität Maastricht, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß Absatz 1 beurkundet wird, wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Humanities and Sciences der Universität Maastricht unterzeichnet und trägt das Datum der Bachelorurkunde der Albert-Ludwigs-Universität. Sowohl in der Bachelorurkunde der Albert-Ludwigs-Universität als auch in derjenigen der Universität Maastricht wird in geeigneter Weise auf das Austauschprogramm Liberal Arts and Sciences der beiden Partneruniversitäten hingewiesen.

(3) Das Diploma Supplement gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung enthält zusätzlich detaillierte Informationen über Art und Ebene des Abschlusses an der Universität Maastricht, den Status der Universität Maastricht sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Auslandsstudiums an der Universität Maastricht.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 13. Dezember 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor